

## **Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Haushaltsordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Haushaltsordnung 2017 – KWT)**

Aufgrund des § 178 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

### **1. Teil**

#### **Jahresvoranschlag**

##### **1. Abschnitt**

##### **Fristen**

##### **Vorlagefrist**

§ 1. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (in Folge kurz: Kammer) hat bis spätestens 15. November des Vorjahres, nach fristgerechter Beschlussfassung durch den Vorstand, ihren Jahresvoranschlag, in den auch die Erfordernisse der Landesstellen aufgenommen werden, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Landesstellen haben alljährlich bis längstens 31. Juli des Vorjahres ihr Erfordernis für das nächste Haushaltsjahr der Kammer bekannt zu geben.

##### **Fristversäumung – Jahresvorschlagsprovisorium**

§ 2. (1) Beschließt der Kammertag den Jahresvoranschlag für das folgende Finanzjahr nicht rechtzeitig beziehungsweise erfolgt die Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht oder nicht rechtzeitig, so sind die Einnahmen nach der bestehenden Regelung aufzubringen. Die Ausgaben sind,

1. sofern der Vorstand einen Entwurf vorgelegt hat, bis zum Beschluss des Jahresvoranschlags, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß diesem Entwurf zu leisten;
2. sofern der Vorstand keinen Entwurf vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten beschlossenen und genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

(2) Die gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze des Entwurfes eines Jahresvoranschlags oder des letzten beschlossenen und genehmigten Jahresvoranschlags sind die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des letzten Jahresvoranschlags, ausgenommen die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, sinngemäß anzuwenden.

### **2. Abschnitt**

#### **Grundsätze der Voranschlagserstellung**

##### **Allgemeine Grundsätze**

§ 3. (1) Der Jahresvoranschlag ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. Der Jahresvoranschlag umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

(2) Sämtliche Aufwendungen sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu veranschlagen.

(3) Grundsätzlich ist der Veranschlagung nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis zuzüglich angemessener Rücklagen zugrunde zu legen.

(4) Im Jahresvoranschlag sind sämtliche im Laufe des Voranschlagsjahres (Kalenderjahr) zu erwartenden Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Vermögensveranlagungen sind nicht zu veranschlagen.

(5) Sowohl Aufwendungen als auch Erträge sind brutto zu veranschlagen. Bei Erstellung des Rechnungsvoranschlags sind Erfordernis und Bedeckung auszugleichen.

(6) In den Jahresvoranschlag sind zum Vergleich die im Vorjahr bewilligten Ansätze in einer eigenen Kolonne auszuweisen. Jedenfalls zu begründen sind Abweichungen von über 20% gegenüber den im Vorjahr bewilligten Ansätzen, sowie alle außerordentlichen Ausgaben.

(7) Alle Präliminarzahlen sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

(8) Die Voranschläge sind 7 Jahre aufzubewahren.

## **Gliederung – Kontenplan**

§ 4. (1) Die Einrichtung und Gliederung des Jahresvoranschlages sowie die Erstellung des Kontenplanes erfolgt durch das Kammeramt.

### **Rücklagen**

§ 5. (1) Die Bildung von Rücklagen ist, abgesehen von der Bildung des Reservefonds und Unterstützungsfonds und der auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Fonds, unzulässig.

(2) Für Abfertigungsansprüche und den Pensionsfonds sind Rückstellungen nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden. Ausnahmen sind an die vorherige Genehmigung des Kammertages gebunden.

(3) Außer zur Verwirklichung besonderer Vorhaben, hat der Reservefonds eine Deckung von 25% bis 100% eines durchschnittlichen Bedarfes eines Haushaltsjahres aufzuweisen.

### **Voranschlagsansätze**

§ 6. Die Voranschlagsansätze sind, soweit die Unterlagen hierfür vorhanden sind, zu errechnen, sonst nach der Erfahrung der Vorjahre und den Erwartungen für das Voranschlagsjahr zu schätzen.

## **2. Teil**

### **Gebahrung**

#### **Allgemeines**

§ 7. (1) Bindende Grundlage der Gebahrung ist der genehmigte Jahresvoranschlag.

(2) Voranschlagsansätze dürfen nur innerhalb eines Haushaltsjahres unter Einhaltung der Sparsamkeit zu den im Voranschlag bezeichneten Zwecken und bis zur genehmigten Höhe verwendet. Die am Ende eines Jahres nicht in Anspruch genommenen Voranschlagsansätze verfallen und können auf das nächste Jahr nicht übertragen werden.

#### **Überschreitung der Vorschlagsansätze**

§ 8. (1) Die genehmigten Voranschlagsansätze sind grundsätzlich Höchstansätze, die nur dann überschritten werden können, wenn es sich um zeitlich und sachlich begründete und unvermeidbare Mehrerfordernisse oder um Aufwendungen handelt, die auf gesetzliche Bestimmungen oder rechtskräftige Urteile oder Bescheide gestützt sind.

(2) Erweisen sich dennoch einzelne Voranschlagsansätze als nicht ausreichend, so ist in der Regel an dem Grundsatz festzuhalten, dass jede Mehrausgabe ihre Bedeckung zunächst in Einsparungen bei anderen Aufwendungen zu finden hat.

(3) Überschreitungen der veranschlagten Gesamtaufwendungen bis 20% unterliegen der Genehmigung des Kammertages. Darüber hinaus gehende Überschreitungen unterliegen der zusätzlichen Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

#### **Einhebung zustehender Beträge**

§ 9. Die der Kammer gesetzlich zustehenden Erträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Beträge im vollen, gesetzlich begründeten Umfang einzuheben.

#### **Nicht erfasste Verpflichtungen**

§ 10. Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Kammer, die im Jahresvoranschlag nicht als Aufwand erfasst sind, bedürfen, sofern sie 2% der im Vorjahr veranschlagten Erträge überschreiten, der vorherigen Genehmigung des Kammertages.

#### **Bezüge – Barauslagen**

§ 11. Gehälter, Löhne oder sonstige Bezüge der Angestellten und Arbeiter dürfen nur in der vertragsmäßigen und die Barauslagenvergütungen der Funktionäre nur in der aufgrund besonderer Bestimmungen festgesetzten Höhe angewiesen werden.

## **3. Teil**

### **Rechnungswesen**

#### **Allgemeines**

§ 12. Die Buchhaltung und der Jahresabschluss haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung gemäß UGB zu entsprechen.

## **Jahresabschluss**

§ 13. (1) Der Vorstand der Kammer hat jährlich bis 30.9. einen Jahresabschluss analog zu den für die Erstellung von Jahresabschlüssen von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen (UGB) aufzustellen und zu beschließen.

(2) Hinsichtlich der Beschlussfassung und Genehmigung des Jahresabschlusses finden die entsprechenden Bestimmungen über den Jahresvoranschlag (§§ 1 und 2) sinngemäß Anwendung. Für die Entlastung des Vorstandes ist der Kammertag anlässlich der Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss zuständig.

(3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr ist alljährlich nach Genehmigung durch den Kammertag dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen und danach zur Einsicht aufzulegen.

(4) Die Jahresabschlüsse bestehen aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Vermögensbilanz und Beilagen. Den Jahresabschlüssen ist ein Bericht beizufügen.

(5) Der Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu vermitteln.

(6) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerkes sind die für die Prüfung von Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen (UGB) analog anzuwenden.

(7) Die Abschlussprüfer haben dem Kammertag über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

(8) Die Jahresabschlüsse sind 7 Jahre aufzubewahren.

## **4. Teil**

### **Anweisungsbefugnis bei Zahlungen**

#### **Allgemeines**

§ 14. Jeder Ausgabe muss eine schriftliche Ausgabenanweisung (Zahlungsauftrag) zugrunde liegen.

#### **Ausgabenanweisungen**

§ 15. (1) Ausgabenanweisungen erfolgen grundsätzlich durch den Präsidenten und den Kammerdirektor gemeinsam.

(2) In Vertretung kann die Anweisung durch die jeweiligen Stellvertreter beziehungsweise im Auftrag gefertigt werden.

(3) Beträge bis 4.000 Euro können durch den Kammerdirektor alleine angewiesen werden.

## **5. Teil**

### **Kassen- und Buchführung und die Behandlung der Rechnungsbelege**

§ 16. Die Vorschriften über die Kassen- und Buchführung sowie über die Behandlung der Rechnungsbelege sind in einer gesonderten Verordnung festzulegen.

## **6. Teil**

### **Internes Kontrollsystem**

§ 17. (1) Die zahlenmäßige Richtigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung ist durch ein funktionsfähig zu erhaltendes und dokumentiertes System interner Kontrolle sicherzustellen.

(2) Die Funktionsweise des Systems der internen Kontrolle ist durch entsprechende mindestens jedes dritte Jahr durchzuführende Prüfungen zu überwachen, wobei der Bericht den Rechnungsprüfern vorzulegen und von diesen als integrierter Bestandteil in den Bericht der Rechnungsprüfer aufzunehmen ist.

(3) Die Einhaltung der Vorschriften des § 175 Abs. 1 WTBG ist durch fallweise anzuordnende Prüfungen zu gewährleisten.

(4) Diese gesonderten Aufträge (Abs. 2 u. 3) werden vom Vorstand an ein ordentliches Kammermitglied erteilt, das diese Tätigkeit entsprechend den berufsrechtlichen Grundsätzen auszuführen hat.

## **7. Teil**

### **Verwaltung und Anlage des Vermögens**

#### **Allgemeines**

§ 18. (1) Die Kammer hat bei der Verwaltung und Anlage ihres Vermögens jene Vorsicht anzuwenden, wie sie im Allgemeinen bei der Verwaltung und Anlage von Mündelvermögen zu beobachten ist. Grundsätzlich soll daher das Vermögen verzinslich und wertbeständig angelegt werden, sofern es nicht überhaupt für den Erwerb oder den Ausbau von Einrichtungen zu verwenden ist, die der Berufsausbildung sowie dem Wohl der Kammermitglieder dienen.

(2) Die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Kammertag.

#### **Bargeld**

§ 19. Soweit nicht Mittel für die laufenden Bedürfnisse flüssig zu halten sind, sind die Barbestände bei Geldinstituten von anerkanntem Ruf zinsbringend anzulegen.

#### **Anlageformen**

§ 20. Die Anlage des Vermögens kann auch erfolgen:

1. in mündelsicheren, inländischen oder gleichwertigen ausländischen festverzinslichen Wertpapieren
2. in Investmentfonds mit bis zu 30%-igen Aktienanteilen
3. in ertragbringenden Liegenschaften
4. in mündelsicheren Hypotheken auf inländischen Liegenschaften
5. in Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Recht zur Einhebung von Umlagen besitzen
6. in sonstiger, den Erwerbszwecken der Kammermitglieder fördernder Weise

## **8. Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten**

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

#### **Beschlussfassung – Kundmachung**

§ 22. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6.11.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 6. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlaß Zl. BMWFW-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.